

Bitte an den Falzmarken falzen und
im Fensterbriefumschlag zurücksenden an

Landeshauptstadt Düsseldorf
Umweltamt
40200 Düsseldorf

Gesamtantrag auf Gewährung von Fördermitteln für energieeinsparende Maßnahmen an Gebäuden

- gemäß Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“

Antrag bitte vollständig ausfüllen bzw. Zutreffendes ankreuzen und alle notwendigen Unterlagen beifügen. Zuwendungen der Landeshauptstadt Düsseldorf sind formgebunden, d.h. schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift zu beantragen. Die Schriftform kann u.U. durch die elektronische Form ersetzt werden. Weitere Informationen können den Rahmenbedingungen für die elektronische Kommunikation mit der Landeshauptstadt Düsseldorf unter www.duesseldorf.de/infonav/kontakt/elektronische-kommunikation.html entnommen werden.

Wichtige Hinweise

- Vor Antragsstellung ist es empfehlenswert, die Beratungsangebote zur energetischen Modernisierung der Serviceagentur Altbausanierung (SAGA), SAGA-Telefon 0211 89-21015, wahrzunehmen.
- Vor Einsendung von Anträgen auf Förderung einer innovativen Sondermaßnahme bei Bestands- und Neubauten wird darüber hinaus ein telefonisches Beratungsgespräch mit dem Umweltamt der Stadt Düsseldorf empfohlen. Hierzu vereinbaren Sie bitte einen Termin unter der Telefonnummer 0211 89-25955.
- Fragen zur Antragstellung beantwortet Ihnen das Umweltamt der Stadt Düsseldorf unter der Telefonnummer 0211 89-25955.
- Nur mit Vorlage der jeweils notwendigen Anlagen gemäß der aktuellen Richtlinie des Förderprogramms „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ bzw. der untenstehenden Liste ist eine Bearbeitung des Antrags möglich.
- Der Antrag wird abgelehnt, wenn auch nach der entsprechenden Aufforderung durch das Umweltamt der Stadt Düsseldorf die notwendigen Unterlagen nicht fristgerecht nachgereicht werden.
- Sie erhalten nach Einreichung der Antragsunterlagen ein Eingangsschreiben. Sofern der Antrag nicht vollständig ist, wird ein Schreiben zu den fehlenden Unterlagen versandt. Nach Einreichung der vollständigen Unterlagen wird der Antrag auf seine Förderfähigkeit geprüft. Das Prüfergebnis wird schriftlich mitgeteilt. Im Falle einer positiven Prüfung wird die grundsätzliche Förderfähigkeit des Antrag festgestellt und eine Fördernummer bekannt gegeben.
- **Die Maßnahmen dürfen erst nach Bekanntgabe der Fördernummer in Auftrag gegeben werden.** Maßnahmen, die bereits vor Bekanntgabe der Fördernummer in Auftrag gegeben wurden, werden nicht gefördert. Im Ausnahmefall kann auf schriftlichen Antrag ein vorzeitiger, förderunschädlicher Maßnahmenbeginn genehmigt werden.
- Die Antragstellerin/der Antragsteller ist dafür verantwortlich, dass die Maßnahme nach der aktuellen Richtlinie des Förderprogramms „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ ausgeführt wird.
- Die abgeschlossene Maßnahme muss den Fördervoraussetzungen gemäß aktueller Richtlinie zum Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ genügen.
- Für Anträge auf Förderung einer Maßnahme zur rationellen Wärmeenergieerzeugung: Das Umweltamt der Stadt Düsseldorf hat in Zusammenarbeit mit der Verbraucherzentrale (VZ) NRW ein unabhängiges Informationsangebot entwickelt. Dazu gehört ein umfangreiches Internetangebot, auf dem gängige Heizsysteme einer Wirtschaftlichkeitsberechnung unterzogen werden:
<https://www.verbraucherzentrale.nrw/wissen/energie/erneuerbare-energien/interaktiver-heizsystemvergleich-10750>.
Die dazugehörige Broschüre ist im Umweltamt der Stadt Düsseldorf erhältlich.

I. Angaben zur Antragstellerin/zum Antragsteller

Familienname, Vorname	Telefon tagsüber
Anschrift (Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort)	E-Mail
Ich/Wir stellen den Antrag als	
<input type="checkbox"/> Eigentümerin/Eigentümer <input type="checkbox"/> Eigentümergemeinschaft <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____	
<input type="checkbox"/> Antragstellung durch bevollmächtigte Hausverwaltung _____	

Bankverbindung

Kontoinhaberin/Kontoinhaber	BIC
Kreditinstitut (vollständige Bezeichnung)	IBAN

II. Angaben zum Gebäude

1. Lage des Objektes

Anschrift (Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort)

2. Art des Gebäudes

<input type="checkbox"/> Bestandsgebäude <input type="checkbox"/> Neubau
--

3. Gegenstand der Förderung (WE = abgeschlossene Wohnungseinheit mit mindestens 40 m² Wohnfläche.)

Anzahl der Gebäude		
_____ Einfamilienhaus (EFH)	_____ Doppelhaushälfte (DHH)	_____ Reihenendhaus (REH)
_____ Zweifamilienhaus (ZFH)	_____ Mehrfamilienhaus (MFH)	_____ Reihemittelhaus (RMH)
_____ Miet-, Genossenschafts- oder eigengenutzte Eigentumswohnung		
Anzahl der Nutzungseinheiten		
Anzahl der Wohneinheiten _____		
Anzahl der Gewerbeeinheiten _____		
Baujahr	teilsaniert <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Wenn „Ja“, wann?
Nutzung des Gebäudes		
<input type="checkbox"/> nur Wohnraum		
<input type="checkbox"/> gemischt, Anteil Gewerbefläche: _____ m ²		
Schutzwürdigkeit des Gebäudes		
Ist das Gebäude denkmalgeschützt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Liegt das Gebäude im örtlichen Geltungsbereich einer Denkmalbereichs-, Erhaltungs- und/oder Gestaltungssatzung? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		

Wohnraum

Öffentlich geförderter Wohnraum? Ja Nein

Umnutzung Gewerbeflächen

Erfolgt im Rahmen der Sanierung
eine Teilumnutzung von Gewerbe-
flächen zu Wohnzwecken? Ja Nein

Wenn „Ja“, Fläche in m²

4. Bisherige Energieversorgung

- Einzelofen Etagenheizung mit Warmwasserbereitung Sammelheizung mit Warmwasserbereitung
 Etagenheizung ohne Warmwasserbereitung Sammelheizung ohne Warmwasserbereitung

im ganzen Gebäude teilweise beheizte Wohn- bzw. Gebäudenutzfläche in m²: _____

Gas Öl Strom Kohle, Koks Fernwärme Sonstiges: _____

Wärmeleistung und Alter des vorhandenen Kessels: _____ kW, Baujahr: _____
(laut Typenschild bzw. Messprotokoll des Schornsteinfegers)

5. Energieverbrauch und -kosten (der Vorjahre)

Abrechnungszeitraum von/bis	Verbrauch (kwh/Liter/GJ)	Kosten (Euro)
Abrechnungszeitraum von/bis	Verbrauch (kwh/Liter/GJ)	Kosten (Euro)

III. Geplante Energiesparmaßnahme

1. Wärmedämmungsmaßnahmen bei Bestandsbauten

Voraussetzungen der Förderung

(gemäß Richtlinie zum Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“)

Punkt 6.2

Gefördert werden nachweislich fachgerecht ausgeführte Maßnahmen zur Verringerung der Wärmeverluste bei Bestandsbauten ohne Dämmung. Bei Bestandsbauten, bei denen eine unzureichende oder schlechte Bestandsdämmung zuvor beseitigt werden muss, wird die Neudämmung mit einem erhöhten Fördersatz unterstützt. Die höhere Fördersumme gegenüber der erstmaligen Dämmung ergibt sich aus der zusätzlichen Förderung der Entsorgung des alten Dämmmaterials.

Förderfähig ist die Wärmedämmung im Bereich des Baubestandes mit Ausnahme von unbeheizten Kellerräumen; eine unterseitige Dämmung der Kellerdecke wird dem Erdgeschoss zugeordnet. Bei Erweiterung bestehender Bauteile wird die ursprüngliche Bestandsfläche berücksichtigt. Bei Verkleinerung bestehender Bauteile wird die reduzierte Bestandsfläche berücksichtigt.

Die Förderung von Teilflächen von Gebäuden ist in begründeten Einzelfällen möglich. Die Mindestfläche für eine Förderung für die Dämmung von Außenwand, Dach, Flachdach und oberste Geschossdecke beträgt 25 m², für die Dämmung der Kellerdecke 20 m².

Nach Abschluss der Maßnahme ist eine Bestätigung der ausführenden Firma oder eines Ingenieurbüros über die Ausführung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzulegen. Alternativ kann eine Kopie der gemäß §26a EnEV gesetzlich notwendigen Unternehmerklärung eingereicht werden.

Punkt 6.4

Eine Wärmedämmung im Bereich von Baudenkmalern, Gebäuden in Denkmalbereichen sowie im örtlichen Geltungsbereich einer Erhaltungs- und/oder Gestaltungssatzung, welche nicht den U-Wert-Anforderungen gemäß Richtlinie Punkt 6.2 entspricht, kann gefördert werden, wenn die Genehmigung der zuständigen Behörde (Untere Denkmalbehörde/Bauaufsichtsamt) vorliegt. Es ist die nach den Auflagen des Denkmalschutzes oder die nach den Vorgaben zum Schutz der erhaltenswerten Bausubstanz maximale Dämmung einzubauen, die mit nachfolgender Tabelle genannten Mindestanforderungen sind einzuhalten. Die Maßnahme(n) ist/sind entsprechend der Vorgaben der zuständigen Behörde auszuführen.

Die Bewilligung und Auszahlung von Fördermitteln erfolgt, wenn für Maßnahmen im Bereich von Baudenkmalen und Gebäuden in Denkmalbereichen die Schlussabnahme durch die Untere Denkmalbehörde belegt wird. Für Maßnahmen im Bereich von satzungsgeschützten Gebäuden ist die satzungskonforme Ausführung durch den Antragsteller zu bestätigen.

U-Wert Anforderungen (Wärmedurchgangszahlen)

	U-Wert Anforderungen gemäß Richtlinie Punkt 6.2 ¹⁾	U-Wert-Anforderungen bei Baudenkmalern, Gebäuden in Denkmalbereichen sowie Gebäuden im örtlichen Geltungsbereich einer Erhaltungs- oder Gestaltungssatzung gemäß Richtlinie Punkt 6.4.
Außenwand	≤ 0,20 W/(m ² K)	mit Innendämmung ≤ 0,45 W/(m ² K)
Dachfläche	≤ 0,20 W/(m ² K)	maximal mögliche Dämmschichtdicke der WLG 035
Oberste Geschossdecke	≤ 0,18 W/(m ² K)	–
Flachdach	≤ 0,18 W/(m ² K) ²⁾	–
Kellerdecke	≤ 0,27 W/(m ² K) ³⁾	–

1) Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des GebäudeEnergieGesetzes GEG 2018 müssen alle U-Wert-Anforderungen die Grenzwerte des GEG 2018 für bestehende Gebäude um mindestens 10 % unterschreiten. Die o.g. Werte bilden in jedem Fall den Mindeststandard.

2) Ausnahme: Das Umweltamt kann auf Antrag im Einzelfall von den U-Wert-Anforderungen dieser Richtlinie befreien, wenn das zuständige Bauaufsichtsamt einer Befreiung nach § 25 EnEV bzw. einer entsprechenden Bestimmung des GEG 2018 zugestimmt hat. Ein U-Wert von 0,25 W/(m²K) muss jedoch mindestens eingehalten werden. Die Förderung einer Dachbegrünung ist ausgeschlossen, wenn der bestandskräftige Bebauungsplan für das Gebäude eine Dachbegrünung vorschreibt.

3) Ausnahme: Das Umweltamt kann auf Antrag im Einzelfall von den U-Wert-Anforderungen dieser Richtlinie befreien, wenn das zuständige Bauaufsichtsamt einer Befreiung nach § 25 EnEV bzw. einer entsprechenden Bestimmung des GEG 2018 zugestimmt hat. Ein U-Wert von 0,32 W/(m²K) muss jedoch mindestens eingehalten werden.

Von der Antragstellerin/vom Antragsteller sind dem Förderantrag folgende Anlagen beizufügen:

1. Angebot oder Kostenvoranschlag/-aufstellung.
2. Schriftliche Einverständniserklärung bzw. Bevollmächtigung der Eigentümerin/des Eigentümers, wenn diese/ dieser nicht selbst den Antrag stellt.
3. Berechnung der jeweiligen Wärmedurchgangszahl (= U-Wert) der gedämmten Außenwand, Kellerdecke, obersten Geschossdecke und des Daches gemäß Richtlinie Punkt 6.2.
4. Nachweis(e) über die Wärmeleitfähigkeitsstufe(n) (WLS) sowie der Baustoffklasse (Brandschutzklasse) nach DIN 4102-2 der Dämmstoffe (z. B. durch Angebotsangaben zu Produkt, Dicke und Wärmeleitfähigkeitsstufe(n) (WLS) der Dämmstoffe sowie entsprechende Produktdatenblätter).
5. Angaben zu vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Wärmebrücken im Bereich der Fensterlaibungen und den Anschlusspunkten Dach, oberste Geschossdecke, Kellerdecke, des Perimeteranschlusses und des Anschlusses der Außenwanddämmung an die Dachkonstruktion (z. B. durch Beschreibung der Maßnahmen mit Angebot, Detailpläne/-skizzen, Regeldetails).
6. Für den Antrag Innendämmung: Vorlage eines bauphysikalischen Gutachtens über die zu dämmenden Bauteile inklusiver aller Anschlusspunkte.
7. Lüftungskonzept:
Für Sanierungen, für die nach der DIN 1946-6 ein Lüftungskonzept notwendig ist, ist dieses mit den Antragsunterlagen vorzulegen.
Folgende Fälle sind von der o.g. Regelung betroffen (gilt analog für gemischt genutzte Gebäude):
 - Sanierungen im Einfamilienhaus, bei denen mehr als 1/3 der Dachfläche abgedichtet wird.
 Hinweis: Doppelhaushälften, Reihenend/-mittelhäuser etc. mit insgesamt einer abgeschlossenen Wohneinheit gelten als Einfamilienhaus.
8. Kopien bemaßter Planunterlagen (Grundrisse, Ansichten, Schnitte), anhand derer Lage und Fläche der zu dämmenden Bauteile ersichtlich sind. Zur Ermittlung der Dämmflächen ist eine Berechnung bzw. ein Aufmaß vorzulegen. Als Bezugsfläche zur Bestimmung der Fördersumme für die Wärmedämmung der Außenwand gilt die übermessene Außenwandfläche abzüglich Öffnungen größer 2,5 m².
9. Für den Antrag Neudämmung: Angaben zu Rückbau und Entsorgung einer Bestandsdämmung (z. B. Beschreibung der Maßnahme mit Angebot).
10. Ggf. Nachweise für umweltfreundliche Dämmstoffe: Zertifizierung mit dem natureplus®-Qualitätszeichen oder der Kennzeichnung „Blauer Engel“ (z. B. Herstellerinformation, Produktdatenblätter).
11. Für den Antrag Dachbegrünung einen Statiknachweis, dass das Flachdach über ausreichende Lastreserven zur Errichtung einer Dachbegrünung verfügt.
12. Bei Baudenkmälern oder Gebäuden in einem Denkmalbereich: Genehmigung der Unteren Denkmalbehörde.
13. Bei Gebäuden im örtlichen Geltungsbereich einer Erhaltungs- und/oder Gestaltungssatzung: Genehmigung des Bauaufsichtsamtes.
14. Bei öffentlich gefördertem Wohnraum: Nachweis der Prüfung und Freigabe der geplanten Maßnahme durch das Amt für Wohnungswesen.
15. Bei Umnutzung von Gewerbeeinheiten zu Wohnzwecken: Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde zur Umnutzung.

Geplante Energiesparmaßnahme

Bei Wärmedämmung:

Erstmaliger Einbau von Dämmung

Neudämmung = Ersatz von vorhandener Dämmung*

Geplante Maßnahme:

zu dämmende Fläche in m²:

durch die Maßnahme erreichter Wärmedurchgangskoeffizient:

<input type="checkbox"/> Wärmedämmung der Außenwand	_____ m ²	U = _____ W/m ² K
<input type="checkbox"/> Wärmedämmung der Dachfläche	_____ m ²	U = _____ W/m ² K
<input type="checkbox"/> Wärmedämmung der obersten Geschossdecke	_____ m ²	U = _____ W/m ² K
<input type="checkbox"/> Wärmedämmung eines Flachdach mit Dachbegrünung	_____ m ²	U = _____ W/m ² K
<input type="checkbox"/> Wärmedämmung eines Flachdach ohne Dachbegrünung	_____ m ²	U = _____ W/m ² K
<input type="checkbox"/> Wärmedämmung der Kellerdecke	_____ m ²	U = _____ W/m ² K

* gilt nur für Dämmung von Außenwand, Dach und Flachdach ohne Begrünung

□ 2. Fenstererneuerung bei Bestandsbauten

Voraussetzung der Förderung

(gemäß Richtlinie zum Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf Punkt 6.3 und 6.4)

Gefördert wird die nachweislich fachgerecht ausgeführte Fenstererneuerung bei Bestandsbauten. Bei Erweiterung bestehender Fensteröffnungen wird die ursprüngliche Bestandsfläche berücksichtigt. Bei Verkleinerung bestehender Fensteröffnungen wird die reduzierte Bestandsfläche berücksichtigt.

Materialvoraussetzungen

Die Nachhaltigkeit von Fensterrahmen ergibt sich durch die verwendeten Materialien, an die hohe Anforderungen gestellt werden. Förderfähig ist der Einbau von Holzrahmen (ggf. mit Aluminiumkaschierung) aus einheimischen Hölzern aus deutschen Wäldern sowie Import- und Tropenhölzern mit FSC- oder PEFC-Zertifikat. Förderfähig ist darüber hinaus der Einbau von Kunststoffrahmen aus Polyvinylchlorid (PVC) mit einem Recyclat-Anteil von mindestens 60 % sowie aus Polypropylen, Polyurethan und Polyethylen.

Reine Aluminiumrahmen sind nur in begründeten Ausnahmefällen förderfähig, wie beispielsweise aus Gründen der Statik oder zur Erhaltung eines denkmalgeschützten Erscheinungsbildes.

Uw-/Ud-Wert

Ein maximaler Wärmedurchgangskoeffizient Uw-/Ud-Wert von 1,10 W/m²K für Fenster und Haustüren muss eingehalten werden. Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des GebäudeEnergieGesetzes GEG 2018 müssen zudem alle U-Wert-Anforderungen die Grenzwerte des GEG 2018 für bestehende Gebäude um mindestens 10 % unterschreiten. Die o.g. Werte sind jedoch mindestens einzuhalten.

Eine Fenstererneuerung im Bereich von Baudenkmalern, Gebäuden in Denkmalbereichen sowie im örtlichen Geltungsbereich einer Erhaltungs- und/oder Gestaltungssatzung, welche nicht den o.g. Uw-Wert-Anforderungen entspricht, kann gefördert werden, wenn die Genehmigung der zuständigen Behörde (Untere Denkmalbehörde/Bauaufsichtsamt) vorliegt. Es sind Fenster einzubauen, die nach den Auflagen des Denkmalschutzes oder die nach den Vorgaben zum Schutz der erhaltenswerten Bausubstanz den bestmöglichen Uw-Wert aufweisen. Ein Uw-Wert $\leq 1,40$ W/m²K ist jedoch in jedem Fall einzuhalten. Die Maßnahme ist entsprechend der Vorgaben der zuständigen Behörde auszuführen. Die Bewilligung und Auszahlung von Fördermitteln erfolgt, wenn für eine Fenstererneuerung im Bereich von Baudenkmalen und Gebäuden in Denkmalbereichen die Schlussabnahme durch die Untere Denkmalbehörde belegt wird. Für eine Fenstererneuerung im Bereich von satzungsgeschützten Gebäuden ist die satzungskonforme Ausführung durch den Antragsteller zu bestätigen.

Zusammenhängender Austausch

Um möglichst große Energiespareffekte anzuregen, wird ein zusammenhängender Fensteraustausch gefördert. Dieser liegt vor, wenn alle Fenster in einer Nutzungseinheit/ alle Fenster auf einer Etage/alle Fenster in einer Dachebene/alle Fenster bei der gesamten Hausfront erneuert werden. Die Erneuerung einzelner Fenster wird nur gefördert, wenn für nicht ausgetauschte Fenster im Bereich einer Nutzungseinheit/einer Etage/einer Dachebene/einer Hausfront ein Uw-Wert $\leq 1,70$ W/m²K (= Anforderung der Energieeinsparverordnung EnEV 2002) belegt wird. Die Erneuerung von Haustüren wird grundsätzlich nur gefördert, wenn es sich um Bestandshaustüren handelt und der Haustüraustausch im Zusammenhang mit einer oben genannten Fenstererneuerung erfolgt.

Von der Antragstellerin/vom Antragsteller sind dem Förderantrag folgende Anlagen beizufügen:

1. Angebot oder Kostenvoranschlag/-aufstellung.
2. Schriftliche Einverständniserklärung bzw. Bevollmächtigung der Eigentümerin/des Eigentümers, wenn diese/ dieser nicht selbst den Antrag stellt.
3. Nachweis Uw-Wert Fenster (Berechnung, Herstellerbescheinigung, Produktinformation, o.ä.).
4. Nachweis zum Rahmenmaterial der neuen Fenster, bei Kunststoffrahmen aus PVC zusätzlich Angaben zum Recyclatanteil der Fensterprofile (Angebotsangaben, Produktdatenblätter, Herstellerinformationen/-bescheinigung).

5. Lüftungskonzept:
Für Sanierungen, für die nach der DIN 1946-6 ein Lüftungskonzept notwendig ist, ist dieses mit den Antragsunterlagen vorzulegen.
Folgende Fälle sind von der o.g. Regelung betroffen (gilt analog für gemischt genutzte Gebäude):
- Sanierungen im Mehrfamilienhaus, bei denen mehr als 1/3 der Fenster ausgetauscht werden und
 - Sanierungen im Einfamilienhaus, bei denen mehr als 1/3 der Fenster ausgetauscht werden.
- Hinweis: Doppelhaushälften, Reihenend-/mittelhäuser etc. mit insgesamt einer abgeschlossenen Wohneinheit gelten als Einfamilienhaus.
- Für Sanierungen, bei denen nach Austausch der Fenster der U-Wert der Außenwand schlechter ist als der Uw-Wert der neuen Fenster, ist ebenfalls ein Lüftungskonzept vorzulegen, um der möglichen Gefahr von Schimmelpilzbildung vorzubeugen. Vor diesem Hintergrund wird auch im Rahmen von Sanierungen einzelner Wohneinheiten die Erstellung eines Lüftungskonzeptes empfohlen.
6. Nachweise über die Vermeidung von Wärmebrücken im Bereich der Fensterlaibungen (z. B. durch Beschreibung der Maßnahmen mit Angebot, Detailpläne/-skizzen, Regeldetails).
7. Kopien bemaßter Planunterlagen (Grundrisse, Ansichten, ggf. Schnitte), anhand derer Lage und Fläche der auszutauschenden Fenster ersichtlich sind. Die Positionierung der auszutauschenden Fenster gemäß Angebot ist in die Planunterlagen einzutragen.
8. Nachweis Bestandsfensterfläche (z. B. Flächenaufstellung, Aufmaß). Sofern im Zuge des Austausches Bestandsfenster vergrößert werden, ist eine Aufstellung der Fensterflächen „Bestand/Neu“ mit Bezug auf die Angebotspositionen einzureichen.
9. Ggf. Nachweis $U_w \leq 1,70 \text{ W/m}^2\text{K}$ für Bestandsfenster, welche nicht ausgetauscht werden.
10. Bei Baudenkmälern oder Gebäuden in einem Denkmalbereich: Genehmigung der Unteren Denkmalbehörde.
11. Bei Gebäuden im örtlichen Geltungsbereich einer Erhaltungs- und/oder Gestaltungssatzung: Genehmigung des Bauaufsichtsamtes.
12. Bei öffentlich gefördertem Wohnraum: Nachweis der Prüfung und Freigabe der geplanten Maßnahme durch das Amt für Wohnungswesen.
13. Bei Umnutzung von Gewerbeeinheiten zu Wohnzwecken: Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde zur Umnutzung.

Geplante Energiesparmaßnahme

**Geplante
Maßnahme:**

Fensterfläche in m²:

**durch die Maßnahme erreichter
Wärmedurchgangskoeffizient:**

Erneuerung von Fenstern

_____ m²

$U_w =$ _____ W/m²K

Wohnung Etage Hausfront Dachebene

(Fenster)

□ 3. Optimierung der Wärmeerzeugung bei Bestandsbauten

Voraussetzungen der Förderung

(gemäß der Richtlinie des Förderprogramms „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ Punkt 6.5, 6.6)

Heizungsoptimierung:

Es werden der hydraulische Abgleich von Pumpenwarmwasserheizungen, der Austausch von Heizungsumwälzpumpen und der Austausch von Thermostatventilen und Thermostatköpfen im Bereich bestehender Heizungsanlagen gefördert, welche nachweislich mindestens ein Jahr in Betrieb sind. Sofern die Heizungsoptimierung zusammen mit einem Austausch von wesentlichen Komponenten wie Wärmeerzeuger (Heizkessel), Heizungsnetz, Heizkörper erfolgt, ist diese nicht dem Bestand zuzuordnen. Der Austausch von Heizungsanlagen wird nicht gefördert.

Beim Hydraulischen Abgleich:

Gefördert wird der fachgerechte hydraulische Abgleich mit folgenden Arbeitsschritten: Abschätzung/Berechnung der Heizlast, Ermittlung der maximal benötigten Heizwassermassenströme, Abschätzung/Berechnung der Druckverluste, Auswahl der Thermostatventile, Auslegung der Umwälzpumpe, Anpassung der Heizungsregelung, Einstellung und Dokumentation aller ermittelten Werte.

Hinweis: Es sind alle mit dem hydraulischen Abgleich im Zusammenhang stehenden Leistungen mit zugeordneten Arbeitsstunden eindeutig und von anderen Leistungen (Austausch Thermostatventile/-köpfe, etc.) getrennt auszuweisen. Sofern einzelne Leistungen im Vorfeld zur Angebotsabgabe durchgeführt wurden (z. B. Abschätzung der Heizlast) können diese nicht nachträglich mit gefördert werden.

Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn der ausführende Installationsbetrieb die fachgerechte Durchführung des hydraulischen Abgleichs bestätigt und entsprechend dokumentiert hat. Dabei müssen die Arbeitsschritte mit entsprechenden Angaben zur neuen Einstellung der Vorlauftemperatur, Pumpe etc. belegt werden.

Beim Austausch von Heizungsumwälzpumpen einer Heizungszentrale im Bestand:

Gefördert werden ausschließlich Pumpen mit einem Energie-Effizienz-Index (EEI) kleiner/gleich 0,20 nach der EU-Richtlinie für Energie verbrauchende bzw. Energiebezogene Produkte, die nach dem Wirkprinzip des Drehstrom-Synchronmotors mit Permanentmagnet-Rotor funktionieren. Sofern der Austausch von Brauchwasserpumpen beantragt wird, sind diese nur dann förderfähig, wenn der Nachweis erbracht wird, dass sie in das Heizungssystem eingebunden sind.

Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn der ausführende Installationsbetrieb die fachgerechte Ausführung sowie die fachgerechte Entsorgung der alten Pumpe(n) bestätigt hat.

Beim Austausch von Thermostatventilen und Thermostatköpfen:

Gefördert wird der Einbau von voreinstellbaren Thermostatventilen und sogenannten „intelligenten“ Thermostatköpfen, die gemäß dem TELL Thermostatic Efficiency Label mit der Energieeffizienzkennzeichnung der Stufe „A“ bzw. nach dem Energie-Effizienz-Index (EEI) kleiner/gleich 0,50 klassifiziert sind oder das Prüfzeichen Keymark tragen. Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn der ausführende Installationsbetrieb die fachgerechte Ausführung sowie die fachgerechte Entsorgung der alten Thermostatventile/-köpfe bestätigt hat. Alternativ können beim Austausch der Thermostatköpfe Kopien der Kaufquittungen sowie die ausgebauten alten Thermostatköpfe eingereicht werden.

Optimierung dezentrale Warmwasserbereitung

Weiterhin wird der Austausch hydraulischer Durchlauferhitzer durch vollelektronisch geregelte Durchlauferhitzer mit einer Leistung bis 30 kW gefördert, sofern eine Erfassung des Wasser- und Energieverbrauchs möglich ist (Verbrauchsanzeige am Gerät/Display) und die eingebauten Durchlauferhitzer mindestens die Energieeffizienzklasse „A“ aufweisen. Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn der ausführende Installationsbetrieb die fachgerechte Ausführung sowie die fachgerechte Entsorgung der/des alten Durchlauferhitzer/s bestätigt hat.

Von der Antragstellerin/vom Antragsteller sind dem Förderantrag folgende Anlagen beizufügen:

Für alle Fördertatbestände:

1. Angebot oder Kostenvoranschlag/-aufstellung.
2. Schriftliche Einverständniserklärung bzw. Bevollmächtigung der Eigentümerin/des Eigentümers, wenn diese/ dieser nicht selbst den Antrag stellt.
- 3a. Bei öffentlich gefördertem Wohnraum: Nachweis der Prüfung und Freigabe der geplanten Maßnahme durch das Amt für Wohnungswesen.
- 3b. Bei Umnutzung von Gewerbeflächen zu Wohnzwecken: Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde zur Umnutzung.

Hydraulischer Abgleich:

4. Nachweis Alter Heizungsanlage (Bescheinigung Inbetriebnahme, Rechnung zum Einbau, Foto Typenschild Heizungsanlage, o.ä.).
5. Kostenvoranschlag bzw. Angebot oder Kostenaufstellung, aus der die einzelnen Schritte für die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs hervorgehen:
 - Abschätzung/Berechnung der Heizlast
 - Ermittlung der maximal benötigten Heizwassermassenströme
 - Abschätzung/Berechnung der Druckverluste
 - Auswahl der Thermostatventile
 - Auslegung der Umwälzpumpe
 - Anpassung der Heizungsregelung
 - Einstellung und Dokumentation aller ermittelten Werte

Austausch Heizungsumwälzpumpe:

6. Nachweis Alter Heizungsanlage (Bescheinigung Inbetriebnahme, Rechnung zum Einbau, Foto Typenschild Heizungsanlage, o.ä.).
7. Produktinformation/Produktdatenblatt/technisches Merkblatt der neuen Heizungsumwälzpumpe.
8. Bei Brauchwasserpumpen: Nachweis der Einbindung in das Heizungssystem.

Austausch Thermostatventile und Thermostatköpfe:

9. Nachweis Alter Heizungsanlage (Bescheinigung Inbetriebnahme, Rechnung zum Einbau, Foto Typenschild Heizungsanlage, o.ä.).
10. Produktinformation/Produktdatenblatt/technisches Merkblatt der neuen Thermostatventile/Thermostatköpfe.

Austausch Durchlauferhitzer:

11. Produktinformation/Produktdatenblatt/technisches Merkblatt des neuen Durchlauferhitzers.

Geplante Energiesparmaßnahme

Hydraulischer Abgleich Austausch von Heizungsumwälzpumpen

Austausch von Durchlauferhitzern

Austausch von Thermostatventilen
und Thermostatköpfen

Anzahl der ausgetauschten Thermostatventile: _____

Anzahl der ausgetauschten Thermostatköpfe: _____

4. Bonusförderung bei Bestandsbauten (besonders effiziente Sanierungen)

Voraussetzungen der Förderung

(gemäß der Richtlinie des Förderprogramms „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ Punkt 6.7)

Wenn es bei einer Immobilie im Zuge einer energetischen Sanierung zu sehr hohen Energieeinsparungen kommt, welche zum Effizienzhaus 70- oder 55-Standard der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) führen und für mindestens eine der dafür durchgeführten Sanierungsmaßnahmen aus dem Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ ein Antrag bewilligt wurde, so honoriert die Stadt den Erfolg zusätzlich.

Von der Antragstellerin/vom Antragsteller sind dem Förderantrag folgende Anlagen beizufügen:

1. Kostenaufstellung.
2. Schriftliche Einverständniserklärung bzw. Bevollmächtigung der Eigentümerin/des Eigentümers, wenn diese/dieser nicht selbst den Antrag stellt.
3. Berechnung des Jahres-Primärenergiebedarfs (gemäß EnEV*).
4. Berechnung des spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlusts HT' (gemäß EnEV*).
5. Kopie Bauabnahme oder Abschlussbericht über die Prüfung der Bauausführung als Bestandteil der baubegleitenden Qualitätssicherung.
6. Nachweis über die Durchführung einer Luftdichtigkeitsmessung durch eine qualifizierte Fachkraft.

Alternativ werden auch die Förderbewilligung der KfW zum Effizienzhaus 70- oder 55-Standard, welche durch die Gewährung eines (Tilgungs-)Zuschusses erfolgt oder die Zertifizierung mit dem RAL-Gütezeichen Niedrigenergiebauweise als Nachweis anerkannt.

* Nach Inkrafttreten erfolgt die Berechnung nach den entsprechenden Vorgaben des GebäudeEnergieGesetzes GEG 2018.

Erreichter Sanierungsstandard

- Effizienzhaus 70-Standard der KfW Effizienzhaus 55-Standard der KfW

Beschreibung der Sanierungsmaßnahmen:

5. Neuanschluss an die Fernwärme bei Bestands- und Neubauten

Voraussetzungen der Förderung

(gemäß der Richtlinie des Förderprogramms „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ Punkt 6.8, 6.9)

Förderung eines Fernwärme-Neuanschlusses:

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn ein bestandskräftiger Bebauungsplan für das Gebäude einen Anschluss an das Fernwärmenetz vorschreibt.

Von der Antragstellerin/vom Antragsteller sind dem Förderantrag folgende Anlagen beizufügen:

1. Angebot oder Kostenvoranschlag/-aufstellung.
2. Schriftliche Einverständniserklärung bzw. Bevollmächtigung der Eigentümerin/des Eigentümers, wenn diese/dieser nicht selbst den Antrag stellt.
3. Angabe/Nachweis einer Entfernung über 10 Meter vom Netz zur Übergabestation (Messblatt Netzgesellschaft Düsseldorf mbH o. ä.).
4. Bei Baudenkmalen und Gebäuden in einem Denkmalbereich: Genehmigung der Unteren Denkmalbehörde.
5. Bei Gebäuden im örtlichen Geltungsbereich einer Erhaltungs- und/oder Gestaltungssatzung: Genehmigung Bauaufsichtsamt.
6. Bei öffentlich gefördertem Wohnraum: Nachweis der Prüfung und Freigabe der geplanten Maßnahme durch das Amt für Wohnungswesen.
7. Bei Umnutzung von Gewerbeflächen zu Wohnzwecken: Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde zur Umnutzung.

Geplante Energiesparmaßnahme

- Neuanschluss an die Fernwärme Neuanschluss an die Fernwärme in ausgewiesenen Modellquartieren (z. B. Bilk)

Beantragte Anschlusswärmeleistung

- bis 25 kW über 25 bis 50 kW über 50 kW Einbau Fernwärme-Etagenheizung

Entfernung vom Netz zur Übergabestation: über 10 bis 25 Meter über 25 Meter



6. Technische Anlagen zur Nutzung der Solarenergie bei Bestands- und Neubauten

Voraussetzungen der Förderung

(gemäß der Richtlinie des Förderprogramms „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ 6.10)

Thermische Solaranlagen

Gefördert wird der Einbau thermischer Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und zur Heizungsunterstützung. Solaranlagen die ganz der Schwimmbadwasser-Heizung dienen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Es wird der Neueinbau folgender Komponenten vorausgesetzt:

Kollektoren mit gültigem Prüfzeichen „Solar Keymark“; Solarkreis einschließlich Solarstation und Regelung sowie von der Solaranlage beladenen Warmwasser-, Puffer- oder Kombispeicher; Wärmemengenzähler oder Funktionskontrollgerät bzw. entsprechende in das Regelgerät integrierte Funktionen. Für Solaranlagen, bei denen eine oder mehrere dieser Komponenten bei Antragstellung bereits eingebaut bzw. deren Einbau beauftragt waren oder die teilweise der Schwimmbadheizung dienen, verringern sich die nachfolgend genannten Fördersätze bzw. der Pauschalbetrag je um 20 %. Bestehende Anlagen werden nicht nachträglich gefördert.

Mindestanforderungen an den solaren Mindestdeckungsanteil bei Anlagen zur Warmwasserbereitung:

(WE = abgeschlossene Wohnungseinheit mit mindestens 40 m² Wohnfläche.)

- Gebäude mit 1 und 2 Wohneinheiten (WE)/Nutzungseinheiten (NE) 50 %
- Gebäude ab 3 WE/NE 30 %
- Gebäude ab 6 WE/NE 20 %

jeweils bezogen auf den nachgewiesenen bzw. über die Bewohnerzahl/Nutzerzahl oder die Wohnfläche/Nutzfläche ermittelten Nutzenergiebedarf zur Warmwasserbereitung (Q_w).

Zusätzliche Mindestanforderung für Anlagen zur Warmwasserbereitung mit Heizungsunterstützung:

Der solare Deckungsanteil beträgt mindestens:

- für alle Gebäudetypen: 8 %

bezogen auf den nachgewiesenen bzw. über die Bewohnerzahl/Nutzerzahl oder die Wohnfläche/Nutzfläche ermittelten Nutzenergiebedarf zur Beheizung des Gebäudes (Q_h).

Die Berechnungen zu den solaren Mindestdeckungsanteilen sind durch computergestützte Berechnung mit einem Simulations- oder Auslegungsprogramm (z. B. T-Sol, GetSolar, F-Chart, o.ä.) mit zahlenmäßiger Angabe der Monatssummen (in Kilowattstunden) des Wärmeertrages der Solaranlage zu belegen.

Bei Anlagen mit Heizungsunterstützung gilt: Für die Monate Juni, Juli und August werden nur die der Warmwasserbereitung zurechenbaren Wärmeerträge angerechnet, für „Heizung“ ausgewiesene Wärmeerträge bleiben in diesen Monaten unberücksichtigt.

Photovoltaik-Anlagen und Speichersysteme für Photovoltaik-Anlagen

Photovoltaik-Anlagen

Gefördert wird die Neuinstallation von Photovoltaik (PV)-Anlagen mit einer installierten Leistung bis 30 Kilowattpeak (kW_p).

Es werden nur PV-Module gefördert, für die von einer anerkannten Prüfstelle die Einhaltung der Mindestanforderungen nach IEC 61215/EN 61215 bzw. IEC 61646/EN 61646 und SLK II/EN 61730 bestätigt werden.

Die Förderung setzt die Einhaltung der technischen Vorgaben nach §9 EEG 2017 voraus (Vorrichtung zur Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung auf 70 % der installierten Leistung oder technische Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung).

Speichersysteme

Gefördert wird die Neuinstallation von stationären Batteriespeichersystemen in Kombination mit erstmalig errichteten und bestehenden PV-Anlagen mit einer installierten Leistung von maximal 30 kW_p, welche nach dem 31.12.2012 in Betrieb genommen wurden. Die Einspeiseleistung am Netzanschlusspunkt darf maximal 60 % der installierten Leistung betragen.

Die Förderung setzt das Vorhandensein folgender technischer Komponenten voraus:

- Speichersystem auf Basis von Lithium-Ionen-Batterien mit einer Zeitwertersatzgarantie für einen Zeitraum von 7 Jahren;
- Energiezähler zur Erfassung relevanter Messgrößen;
- Batteriewechselrichter bei elektrischer Einbindung des Speichersystems nach dem Wechselrichter der Solaranlage (AC-Kopplung).

Von der Antragstellerin/vom Antragsteller sind dem Förderantrag folgende Anlagen beizufügen:

Für alle Fördertatbestände:

1. Angebot oder Kostenvoranschlag/-aufstellung.
2. Schriftliche Einverständniserklärung bzw. Bevollmächtigung der Eigentümerin/des Eigentümers, wenn diese/dieser nicht selbst den Antrag stellt.
- 3a. Bei Baudenkmalen und Gebäuden in einem Denkmalbereich: Genehmigung der Unteren Denkmalbehörde.
- 3b. Bei Gebäuden im örtlichen Geltungsbereich einer Erhaltungs- und/oder Gestaltungssatzung: Genehmigung des Bauaufsichtsamtes.
- 3c. Bei öffentlich gefördertem Wohnraum: Nachweis der Prüfung und Freigabe der geplanten Maßnahme durch das Amt für Wohnungswesen.
- 3d. Bei Umnutzung von Gewerbeflächen zu Wohnzwecken: Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde zur Umnutzung.

Beim Einbau thermischer Solaranlagen:

4. Nachweis Nutzenergiebedarf für die Warmwasserbereitung (Q_w): Berechnung, Kopie Energiebedarfsausweis nach § 18 EnEV, letzte Abrechnung Energieversorger, o.ä..
5. Berechnung solarer Wärmeertrag mit zahlenmäßiger Angabe der Monatssummenwerte in Kilowattstunden (kWh) und solarer Deckungsanteil für den nachgewiesenen Nutzenergiebedarf für die Warmwasserzubereitung (Q_w) gemäß Richtlinie Punkt 6.10.1.
6. Nachweis über die Ausstattung der Solaranlage mit einem Wärmemengenzähler oder Funktionskontrollgerät, bzw. entsprechenden in das Regelgerät integrierten Funktionen.
7. Nachweis, dass die Kollektoren ein aktuelles Prüfzeichen Solar Keymark tragen.

Beim Einbau thermischer Solaranlagen mit zusätzlicher Heizungsunterstützung:

Unterlagen Punkt 4 bis 7 sowie

8. Bei solarer Schwimmbadwasser-Heizung: Nachweis Anteil solare Beheizung.
9. Nachweis Nutzenergiebedarf zur Beheizung des Gebäudes (Q_h – Heizenergiebedarf): Berechnung, Kopie Energiebedarfsausweis nach § 18 EnEV, letzte Abrechnung Energieversorgers o.ä.).
10. Berechnung solarer Wärmeertrag mit zahlenmäßiger Angabe der Monatssummenwerte in Kilowattstunden (kWh) und solarer Deckungsanteil für den nachgewiesenen Heizenergiebedarf (Q_h) gemäß Richtlinie Punkt 6.10.1.

Bei Photovoltaik-Anlagen:

11. Angaben zur installierten Leistung der PV-Anlage.
12. Nachweis über die Einhaltung der technischen Vorgaben nach § 9 EEG 2017 (Herstellereklärung, o.ä.).
13. Herstellerinformationen, Produktdatenblätter zu den vorgesehenen technischen Komponenten (Module, Wechselrichter, etc.).

Speichersysteme für Photovoltaik-Anlagen:

14. Bei Speichersystemen in Kombination mit bestehenden PV-Anlagen: Nachweis installierte Leistung und Inbetriebnahmedatum PV-Anlage (Inbetriebnahmeprotokoll oder Bestätigung Bundesnetzagentur).
15. Bei Speichersystemen in Kombination mit neu zu errichtenden PV-Anlagen: Angaben zur installierten Leistung der PV-Anlage.
16. Nachweis über die Ausstattung der PV-Anlage mit einer technischen Komponente zur Begrenzung der Einspeiseleistung auf 60 % (Herstellereklärung, o.ä.).
17. Nachweis über die elektrische Einbindung des Speichersystems (AC- bzw. DC-Kopplung).
18. Technisches Datenblatt mit Kennzahlen zur Technologie, Nennkapazität, Entladetiefe und kalendarischen Lebensdauer der Batterie(n).
19. Nachweis (Herstellereklärung) über eine Zeitwertersatzgarantie für einen Zeitraum von 7 Jahren für die Batterie(n).
20. Herstellerinformationen, Produktdatenblätter zu den vorgesehenen technischen Komponenten (Speicher, Wechselrichter, etc.).

Geplante Energiesparmaßnahme

Thermische Solaranlagen

- Einbau einer thermischen Solaranlage zur Warmwasserbereitung mit _____ m² Absorberfläche
- Einbau einer thermischen Solaranlage zur Warmwasserbereitung mit Heizungsunterstützung mit _____ m² Absorberfläche Solare Schwimmbadwasser-Heizung vorhanden
- Erweiterung einer vorhandenen Solarthermieanlage mit _____ m² Absorberfläche

Photovoltaik-Anlagen

- Neuinstallation von Photovoltaik (PV)-Anlagen mit einer installierten Leistung von _____ Kilowattpeak (kWpeak)

Speichersysteme für Photovoltaik-Anlagen

- Neuinstallation eines stationären Batteriespeichersystems für neu zu installierende PV-Anlagen
- für bestehende PV-Anlagen

7. Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung bei Bestands- und Neubauten

Voraussetzungen der Förderung

(gemäß der Richtlinie des Förderprogramms „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ Punkt 6.11)

Förderung von Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung

Zum Zweck der kontrollierten (Wohn-)Raumlüftung werden zentrale und dezentrale Lüftungsanlagen mit einem Wärmerückgewinnungsgrad größer 80 Prozent gefördert. Es werden nur Lüftungsgeräte gefördert, die eine Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) erhalten haben. Alternativ ist die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften (Brandschutz, etc.) durch die Bescheinigung eines Unternehmers oder Sachverständigen nachzuweisen. Der Schallpegel der Lüftungsanlage darf im Wohn-/Schlafbereich maximal 30 dB(A) betragen. Die eingebauten Lüftungsgeräte müssen die Energieeffizienzklasse „A“ oder besser aufweisen.

Von der Antragstellerin/vom Antragsteller sind dem Förderantrag folgende Anlagen beizufügen:

1. Angebot oder Kostenvoranschlag/-aufstellung.
2. Schriftliche Einverständniserklärung bzw. Bevollmächtigung der Eigentümerin/des Eigentümers, wenn diese/dieser nicht selbst den Antrag stellt.
- 3a. Bei Baudenkmälern und Gebäuden in einem Denkmalsbereich: Genehmigung der Unteren Denkmalbehörde.
- 3b. Bei Gebäuden im örtlichen Geltungsbereich einer Erhaltungs- und/oder Gestaltungssatzung: Genehmigung des Bauaufsichtsamtes.
- 3c. Bei öffentlich gefördertem Wohnraum: Nachweis der Prüfung und Freigabe der geplanten Maßnahme durch das Amt für Wohnungswesen.
- 3d. Bei Umnutzung von Gewerbeflächen zu Wohnzwecken: Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde zur Umnutzung.
4. Nachweis Wärmerückgewinnungsgrad (WRG) > 80 % (Bescheinigung eines unabhängigen Prüfinstituts).
5. Nachweis, dass die Lüftungsgeräte eine Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) erhalten haben. Alternativ ist die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften (Brandschutz, etc.) durch die Bescheinigung eines Unternehmers oder Sachverständigen nachzuweisen.
6. Nachweis, dass die Lüftungsanlage nach den anerkannten Regeln der Technik geplant wird (Lüftungskonzept mit Angaben zu Gebäude, Auslegung Lüftungsanlage, Volumenströmen, Systemkomponenten, etc.).
7. Angaben zum Schallpegel der geplanten Lüftungsanlage in Wohn- und Schlafräumen (Lüftungskonzept s.o., Angaben zu geplanten schalldämpfenden Komponenten, etc.)
8. Nachweis Energieeffizienzklasse „A“ oder besser für die vorgesehenen Lüftungsgeräte (Produktinformation, Herstellerbescheinigung, o.ä.)

Geplante Maßnahme

Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung

- Einbau einer zentralen Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung
- Einbau einer dezentralen Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung, Anzahl der Lüftungsgeräte _____



8. Maßnahmen zur rationellen Wärmeerzeugung bei Bestands- und Neubauten

Voraussetzungen der Förderung (gemäß der Richtlinie des Förderprogramms „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ Richtlinie Punkt 6.12 ff)

Für alle Anträge

Gefördert wird der erstmalige Einbau von wärmegeführten Blockheizkraftanlagen (BHKW) und von Wärmepumpen.

Die Förderung ist jeweils grundsätzlich ausgeschlossen

- bei Anlagen in Gebäuden, die an die Nah-/oder Fernwärmeversorgung angeschlossen sind oder werden sollen oder
- wenn das Objekt in den gemäß der der Richtlinie als Anhang beigefügten Karte vorgesehenen Fernwärme-Ausbaugebieten liegt. Bescheinigt die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH, dass in dem Fernwärme-Vorranggebiet das Objekt in den nächsten drei Jahren keinen Fernwärmeanschluss erhalten kann, so kann die Anlage dennoch gefördert werden oder
- bei Anlagen die vollständig der Schwimmbadwasser-Heizung dienen.

Bei Anlagen, die teilweise der Schwimmbadwasser-Heizung dienen, verringern sich die Fördersätze bzw. Pauschalbeträge je um 20 %.

BHKW

Gefördert wird der erstmalige Einbau von wärmegeführten Blockheizkraftanlagen (einschl. Spitzenlastkessel) mit einer Leistung bis 50 kWel, deren Gesamtwirkungsgrad (elektrisch und thermisch, bezogen auf den Brennstoffeinsatz) mindestens 85 % beträgt und welche die Energieeffizienzklasse „A+“ oder besser aufweisen. Wenn die in der KWK-Anlage erzeugte Wärme zu mehr als 70 % für die Bereitstellung von Raumwärme genutzt wird, so darf der maximale spezifische Wärmebedarf des Gebäudes 160 kWh/m²a (ohne Warmwasserbereitung) nicht übersteigen. Die Maßnahme wird nur gefördert, wenn der erzeugte Strom bzw. die daraus resultierende Einspeisevergütung nachweislich den Bewohnerinnen/Nutzerinnen und Bewohnern/Nutzern des Gebäudes zugute kommt.

Wärmepumpen

Es werden Sole/Wasser-Wärmepumpen mit einer maximalen Bohrtiefe von 70 Metern gefördert, für die eine Genehmigung der Unteren Umweltschutzbehörde zur Sondenbohrung vorliegt. Es werden nur Sole-Wärmepumpen in Gebieten mit ausreichendem Wärmepotenzial gefördert. Der maximale spezifische Heizwärmebedarf des Gebäudes darf 120 kWh/m²a nicht übersteigen.

Weiterhin werden Hybrid-Wärmepumpen gefördert, welche mehrere erneuerbare Energiequellen kombinieren (Geothermie, Solarthermie, Eisspeicher). Sofern Geothermie genutzt wird, sind die o.g. Bedingungen vollumfänglich einzuhalten. Hybrid-Wärmepumpen ohne Geothermie-Anteil können gefördert werden, wenn der Heizwärmebedarf des Gebäudes maximal 120 kWh/m²a beträgt.

Für eine Förderung müssen Wärmepumpen folgende technische Eigenschaften aufweisen:

- Jahresarbeitszahl JAZ \geq 4 bei elektrischen Wärmepumpen;
- Jahresarbeitszahl JAZ \geq 1,5 bei gasbetriebenen Wärmepumpen;
- Coefficient of Performance (COP)-Wert entspricht den Vorgaben des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle BAFA;
- Energieeffizienzklasse „A+“ und besser.

Ferner sind Sole/Wasser-Wärmepumpen mit Erdkollektoren sowie Luft/Wasser-Wärmepumpen von der Förderung ausgeschlossen. Für die Förderung von Wasser-Wasser-Wärmepumpen erfolgt eine Einzelfallentscheidung, die von der Genehmigung der Unteren Umweltschutzbehörde abhängt.

Von der Antragstellerin/vom Antragsteller sind dem Förderantrag folgende Anlagen beizufügen:

Für alle Fördertatbestände:

1. Angebot oder Kostenvoranschlag/-aufstellung.
2. Schriftliche Einverständniserklärung bzw. Bevollmächtigung der Eigentümerin/des Eigentümers, wenn diese/dieser nicht selbst den Antrag stellt.
- 3a. Bei Baudenkmalen und Gebäuden in einem Denkmalbereich: Genehmigung der Unteren Denkmalbehörde.
- 3b. Bei Gebäuden im örtlichen Geltungsbereich einer Erhaltungs- und/oder Gestaltungssatzung: Genehmigung des Bauaufsichtsamtes.
- 3c. Bei öffentlich gefördertem Wohnraum: Nachweis der Prüfung und Freigabe der geplanten Maßnahme durch das Amt für Wohnungswesen.
- 3d. Bei Umnutzung von Gewerbeflächen zu Wohnzwecken: Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde zur Umnutzung.

Beim Einbau von Blockheizkraftanlagen

4. Nachweis Gesamtwirkungsgrad (elektrisch und thermisch, bezogen auf den Brennstoffeinsatz) für das vorgesehene BHKW (Produktdatenblatt, Herstellerbescheinigung, o. ä.).
5. Berechnung des spezifischen Heizwärmebedarfs des Gebäudes oder alternativ die Vorlage eines Energieausweises für das Gebäude mit entsprechenden Angaben.
6. Nachweis über den Anteil der zur Beheizung des Gebäudes vorgesehenen KWK-Wärme (Nutzungs-/Ertrags-simulation, o. ä.).
7. Bei Contracting: Contracting-Vertragsentwurf und Nachweis Stromnutzung durch bzw. Einspeisevergütung für die Bewohnerinnen/Nutzerinnen und Bewohner/Nutzer des Gebäudes.

Beim Einbau von Wärmepumpen

8. Berechnung Jahresarbeitszahl JAZ für die vorgesehene Wärmepumpe.
9. Wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Umweltschutzbehörde.
10. Angaben zur vorgesehenen Bohrtiefe (Unterlagen zur Auslegung der Wärmepumpenanlage, Angebot Sondenbohrung o.ä.).
11. Nachweis COP-Wert (Auszug Liste zu Pumpen mit Prüfnachweis des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle BAFA).
12. Berechnung des spezifischen Heizwärmebedarfs des Gebäudes oder alternativ die Vorlage eines Energieausweises für das Gebäude mit entsprechenden Angaben.
13. Nachweis Energieeffizienzklasse für die vorgesehene Wärmepumpe (Herstellerinformation/-bescheinigung).

Geplante Maßnahme

BHKW

Einbau einer wärmegeführten Blockheizkraftanlage geplante elektr. Nennleistung: _____

Schwimmbad vorhanden: Ja Nein

Wärmepumpe

bis 25 kW über 25 bis 50 kW über 50 kW

Schwimmbad vorhanden: Ja Nein

9. Umsetzung von innovativen Sondermaßnahmen bei Bestands- und Neubauten

Voraussetzungen der Förderung

(gemäß der Richtlinie des Förderprogramms „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ Punkt 6.13)

Innovative Sondermaßnahmen können im Einzelfall gefördert werden, wenn damit ein hohes Maß an Energieeinsparung verwirklicht werden kann. Hierunter fällt z. B. der Bau von Plus-Energie-Häusern, der Einbau von transparenter Wärmedämmung, oder die Umsetzung innovativer Energiekonzepte (z. B. Anlagen mit Langzeitspeichern). Zur Ermittlung der Fördersumme ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung von Kosten und Erträgen sowie eine aussagefähige Beschreibung vorzulegen.

Von der Antragstellerin/vom Antragsteller sind dem Förderantrag folgende Anlagen beizufügen

1. Angebot oder Kostenvoranschlag/-aufstellung.
 2. Schriftliche Einverständniserklärung bzw. Bevollmächtigung der Eigentümerin/des Eigentümers, wenn diese/ dieser nicht selbst den Antrag stellt.
 - 3a. Bei Baudenkmalen und Gebäuden in einem Denkmalbereich: Genehmigung der Unteren Denkmalbehörde.
 - 3b. Bei Gebäuden im örtlichen Geltungsbereich einer Erhaltungs- und/oder Gestaltungssatzung: Genehmigung des Bauaufsichtsamtes.
 - 3c. Bei öffentlich gefördertem Wohnraum: Nachweis der Prüfung und Freigabe der geplanten Maßnahme durch das Amt für Wohnungswesen.
 - 3d. Bei Umnutzung von Gewerbeflächen zu Wohnzwecken: Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde zur Umnutzung.
 4. Beschreibung der vorgesehenen Maßnahme (Seite 18 Antragsformular).
 5. Nachweis Energieeinsparung.
 6. Nachweis Wirtschaftlichkeit (Gegenüberstellung Kosten und Erträge).
-

Beschreibung der Sondermaßnahme(n):

10. Wand-Ladestationen für Elektrofahrzeuge bei Bestands- und Neubauten

Voraussetzungen der Förderung

(gemäß der Richtlinie des Förderprogramms „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ Punkt 6.14)

Förderung von Wand-Ladestationen für Elektroautos

Zum Laden eines Elektroautos können Wand-Ladestationen, sogenannte Wallboxen, genutzt werden. Die Installation und die Kosten der Ladestation können gefördert werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Im Besitz der Antragstellerin bzw. des Antragstellers befindet sich ein Elektroauto der EG-Fahrzeugklasse M1 und N1 oder wurde rechtsverbindlich bestellt, zugelassen sind Automobile mit reinem Elektroantrieb oder Plug-In-Hybridantrieb;
- die Antragstellerin bzw. der Antragsteller nutzt eine Photovoltaik-Anlage mit mindestens 6 kWp Leistung inkl. Stromspeicher oder bezieht für ihren/seinen Haushalt 100 % zertifiziertes Ökostrom (zugelassene Zertifikate sind OK-Power-Label, Grüner Stromlabel, TÜV-Nord-Zertifikat, TÜV-Süd-Zertifikat);
- sofern die Wand-Ladestation über eine Ladeleistung über 11 kW verfügt, ist die Errichtung beim Energieversorger anzuzeigen.

Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn die ordnungsgemäße, sichere Installation und Inbetriebnahme der Wand-Ladestation gemäß gültiger Normen und Regelwerke durch ein geeignetes Fachunternehmen bescheinigt wird.

Von der Antragstellerin/vom Antragsteller sind dem Förderantrag folgende Anlagen beizufügen

1. Angebot oder Kostenvoranschlag/-aufstellung.
2. Schriftliche Einverständniserklärung bzw. Bevollmächtigung der Eigentümerin/des Eigentümers, wenn diese/dieser nicht selbst den Antrag stellt.
- 3a. Bei Baudenkmalen und Gebäuden in einem Denkmalbereich: Genehmigung der Unteren Denkmalbehörde.
- 3b. Bei Gebäuden im örtlichen Geltungsbereich einer Erhaltungs- und/oder Gestaltungssatzung: Genehmigung des Bauaufsichtsamtes.
- 3c. Bei öffentlich gefördertem Wohnraum: Nachweis der Prüfung und Freigabe der geplanten Maßnahme durch das Amt für Wohnungswesen.
- 3d. Bei Umnutzung von Gewerbeflächen zu Wohnzwecken: Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde zur Umnutzung.
4. Nachweis über den Besitz bzw. über die rechtsverbindliche Bestellung eines Elektroautos.
5. Nachweis über das Vorhandensein einer PV-Anlage inkl. Speicher mit mindestens 6 kWp (Inbetriebnahmeprotokoll, o. ä.).
6. Alternativ Nachweis über den Bezug von 100 % zertifiziertem Ökostrom (Kopie Vertrag, Rechnungen in Verbindung mit Zertifikat, o. ä.).

Geplante Energiesparmaßnahme

Wand-Ladestation für Elektrofahrzeuge

- Installation einer Wand-Ladestation für Elektroautos, wobei Strom aus einer PV-Anlage inkl. Speicher mit mindestens 6 kWp installierter Leistung genutzt wird.
- Installation einer Wand-Ladestation für Elektroautos, wobei 100 % zertifizierter Ökostrom genutzt wird.

Sofern die Ausführung einer Fördermaßnahme in Qualität und/oder Umfang in einem nicht nachvollziehbaren Maß von der Antragstellung abweicht, erfolgt eine erneute Überprüfung der Antragsunterlagen, bei der gegebenenfalls ergänzende Belege angefordert werden. Im Ergebnis kann dieses zu einer veränderten Förderhöhe führen.

Die Förderung aus dem Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ ist auf maximal 50 % der Gesamtkosten einer Maßnahme begrenzt. Die Förderhöchstgrenze ist auf maximal 50.000 Euro pro Antragstellerin bzw. Antragsteller und Jahr festgesetzt.

Die mit den Zuschüssen gedeckten Kosten dürfen nicht mietwirksam umgelegt werden.

Eine Kumulierbarkeit mit anderen Förder- und Zuschussprogrammen ist möglich, sofern dadurch nicht die maximale Förderhöhe von 50 % der Gesamtkosten überschritten wird. In den Antragsformularen ist anzugeben, ob andere Fördermittel in Anspruch genommen werden.

Die Abruffrist der Fördermittel beträgt 18 Monate nach Bekanntgabe der Fördernummer. Fristbeginn ist die Bekanntgabe des Schreibens zur Feststellung der Förderfähigkeit und Zuteilung der Fördernummer. Danach ist der Anspruch ausgeschlossen. Im Ausnahmefall kann auf schriftlichen Antrag eine Fristverlängerung gewährt werden.

d) Erstattung der Fördermittel

Die Antragsstellerin/der Antragsteller ist verpflichtet, gewährte Fördermittel zurückzuzahlen, wenn von ihr/ihm für dieselbe Maßnahme eine Förderung nach anderen Zuschuss-Programmen in Anspruch genommen wird, die dadurch die maximale Förderhöhe von 50 Prozent der Gesamtkosten überschreitet. Kreditprogramme und steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten können mit dem Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ kombiniert werden. Die Fördermittel werden mit Verzinsung zurückgefordert, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde. Der Erstattungsanspruch der Stadt Düsseldorf ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt verzinst nach § 49a VwVfG NRW (Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen) zu erstatten.

e) Ausschluss des Rechtsanspruchs

Bei dem Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Düsseldorf. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht daher nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge (einschließlich der zum Nachweis der richtlinienkonformen Fertigstellung der Maßnahmen geforderten Belege). Bei einer gravierenden Änderung der Finanzlage ist die Stadt berechtigt, das Förderprogramm zu stoppen und keine Förderzusagen mehr zu erteilen. Dies ist anzunehmen, wenn die Änderung der Finanzlage zu einer haushaltswirtschaftlichen Sperre oder zu einem Haushaltssicherungskonzept in dem betreffenden Jahr führt oder geführt hat.

Ich kenne die aktuell gültigen Richtlinie für das Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ (siehe Richtlinie des Förderprogramms „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“) und erkenne sie als verbindlich an. Mir ist bekannt, dass die von mir gemachten Angaben als Grundlage für die Ermittlung der Förderfähigkeit des Antrages herangezogen werden.

Hinweis nach dem Datenschutzgesetz:

Die Daten werden gem. § 12 Datenschutzgesetz (DSG) NRW zur Erfüllung der Aufgaben erhoben.

Datum	Ort	Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller

Bestätigung über die Verwendung von Materialien/Stoffen:

Gemäß Punkt 5 der Richtlinie macht das Umweltamt der Stadt Düsseldorf für die Förderung Materialvorgaben.

Hiermit bestätige ich, dass keine Materialien/Stoffe verwendet werden, die gemäß der aktuell gültigen Richtlinie „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ ausgeschlossen sind.

Datum	Ort	Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller